

Sitzungsvorlage - öffentlich

Gemeinderat am 23.09.2020

Vorlagen-Nr. 057/2020

Aktenzeichen: 621.64

Sachbearbeiter: Frau Häfner

Ergänzungssatzung "Brunnenklinge" in Maibach - Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch für den Bereich „Brunnenklinge“ in Maibach zu. Maßgeblich ist der geänderte Abgrenzungsplan vom 23.09.2020, gefertigt vom Fachbereich Kreisplanung im Landratsamt Schwäbisch Hall.

Dem Entwurf der Ergänzungssatzung Brunnenklinge vom 23.09.2020, gefertigt vom Fachbereich Kreisplanung, Landratsamt Schwäbisch Hall wird zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Maßgeblich ist der Lageplan mit Begründung und Textteil vom 23.09.2020.

Sachverhalt:

Vom Gemeinderat wurde in öffentlicher Sitzung am 20.05.2020 bereits der Aufstellungsbeschluss für eine Ergänzungssatzung „Brunnenklinge“ in Maibach gefasst. Daraufhin sollten vom Kreisplanungsamt die Unterlagen für die öffentliche Auslegung gefertigt werden. In dem Zuge fand ein neuerliches Abstimmungsgespräch mit dem Wasserwirtschaftsamt statt, in dem die Fachbehörde zu dem Schluss kam, dass eine Bebauung in dem geplanten Umfang in diesem Bereich nicht möglich sei, da die Fläche in der Wasserschutzgebietszone II liegt.

In der weiteren Abstimmung wurde schließlich die Lösung entwickelt, den ursprünglich vorgesehenen Geltungsbereich soweit einzuschränken, dass zumindest die Bebauung auf der Fläche ermöglicht wird, für die auch bereits vom Grundstückseigentümer und ursprünglichen Initiator der Ergänzungssatzung eine Planung vorliegt. Für die Fläche auf der anderen Seite des Wegs besteht laut Aussage der Eigentümerin derzeit ohnehin kein Bauinteresse.

Auf dieser Grundlage wurde vom Kreisplanungsamt der Geltungsbereich entsprechend verkleinert und der Textteil zur Ergänzungssatzung erarbeitet. Wenn der Gemeinderat dieser Änderung zustimmt, wird die Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 BauGB veranlasst und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Erschließung sowie die vom Kreisplanungsamt in Rechnung gestellten Planungskosten werden an die Grundstückseigentümer weitergegeben.